



POLIZEI
Hamburg

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK362-StVB

Ellernreihe 135

22179 Hamburg

Firma

Bezirksamt Hamburg - Nord

Kümmellstraße 5 -7

20249 Hamburg

Datum

01.03.2022

Aktenzeichen

036/8V/0242091/2022

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Fuhlsbüttler Straße 725/ vor dem dortigen Kindergarten

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Fuhlsbüttler Straße 725/ vor dem dortigen Kindergarten

folgendes an:

Eine 30 km/ h – Strecke mit dem Hinweisschild Kindergarten Mo-Fr in der Zeit 06:00 – 19:00 Uhr.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Fuhlsbüttler Straße 737 (beim LM 115), Fahrtrichtung Nordheimstraße (stadteinwärts)

Aufbau einer Verkehrszeichenkombination auf einer weißen Trägertafel mit dem VZ 274 -30 StVO, dem VZ 1012 – 51 StVO (Kindergarten), dem Zusatzzeichen 1042-33 StVO mit der zeitlichen Beschränkung Mo - Fr von 06:00 – 19:00 Uhr und dem Zusatzzeichen 1001-30 StVO (auf 200 m) am Lichtmast 115.

- Fuhlsbüttler Straße ggü.709, Fahrtrichtung Alsterdorfer Straße (stadtauswärts)

Aufbau einer Verkehrszeichenkombination auf einer weißen Trägertafel mit dem VZ 274 -30 StVO, dem VZ 1012 – 51 StVO (Kindergarten), dem Zusatzzeichen 1042-33 StVO mit der zeitlichen Beschränkung Mo - Fr von 06:00 – 19:00 Uhr und dem Zusatzzeichen 1001-30 StVO (auf 200m) an einem Verkehrszeichenträger.

Skizzen mit Standorten der neu aufzustellenden Beschilderung sind der Anordnung als Anlage beigelegt.

Die Anordnung erfolgt in Einvernehmen mit der VD 51.

3 Begründung

Mit der ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 30.11.2016 wurden die Möglichkeiten für die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274 StVO) erweitert. Die Neuregelung in § 45 Absatz 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO ermöglicht solche Beschränkungen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Kindergärten und Kindertagesstätten, Alten- und Pflegeheime und Krankenhäusern auch ohne den ansonsten nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO insbesondere für Beschränkungen des fließenden Verkehrs erforderlichen Nachweises einer besonderen Gefahrenlage, die aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse besteht und die die allgemeine Gefahrenlage im Verkehr erheblich übersteigt, wie zum Beispiel an einem Unfallschwerpunkt.

Als Grundlage hierfür dient die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vom 26. Januar 2001 und namentlich die seit dem 30. Mai 2017 geltende Neuregelung in Abschnitt XI. der Verwaltungsvorschrift zu § 41 „zu Zeichen 274 StVO“ (zulässige Höchstgeschwindigkeit) sowie zu Zeichen 274, 276, 277 StVO. Auf der Grundlage der VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 wurden von der Behörde für Inneres und Sport als zuständige oberste Landesbehörde die Regelung getroffen, dass auch für den Bereich vor Kindergärten und Kindertagesstätten eine erleichterte Anordnungsmöglichkeit geschaffen wurde.

Die Einrichtung „Kita Kinderzimmer Ooldsörp“ in der Fuhlsbüttler Straße 725 hat eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII Abs. 1 und erfüllt somit die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Tempo 30 – Strecke im Sinne der HRVV.

Zur Konkretisierung der neuen Vorschriften und zur Sicherstellung einer einheitlichen Ermessensausübung durch die Straßenverkehrsbehörden hat das Amt für Innere Verwaltung und Planung Grundsatzangelegenheiten des Straßenverkehrs zu diesem Kapitel die Hamburger Richtlinien zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HRVV) herausgebracht.

Der Haupteingang (nicht zurückliegend von der Straße) mit direktem Zugang zu der Kindertagesstätte liegt an der Fuhlsbüttler Straße. Damit erstreckt sich die Geschwindigkeitsbeschränkung auf die tatsächlich benutzte und vom Einrichtungsträger zur Verfügung gestellten Eingang für Fußgänger und Radfahrende. Diese Anordnung wird auf Mo – Fr in der Zeit von 06.00 h – 19.00 h zeitlich beschränkt und entspricht damit den einheitlichen Hamburger Richtlinien zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen vor Kindergärten und Kindertagesstätten.

Aufgrund einer Überarbeitung der HRVV (2022), ist eine Stellungnahme der Hamburger Hochbahn nicht erforderlich, da nach der Neuregelung die Belange/ evtl. Beeinträchtigungen des ÖPNV, bei einspurigen Straßen in der Regel keinen Einfluss auf Anordnungen gemäß § 45 Absatz 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO, haben.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Skizze zu den Standorte der VZ-Trägertafeln

Fuhlsbüttler Straße ggü. 709; Richtung stadtauswärts



Montage der
VZ-Trägertafel an
einem VZ-Träger

Fuhlsbüttler Straße 737/ LM115; Richtung stadteinwärts



Montage der
VZ-Trägertafel
am LM115

Az.: 36/8V/ 0209190/2022

Anbringung VZ-Trägertafel an LM115

Fußballer Straße

KITA

Anbringung VZ-Trägertafel an VZ-Träger